
Versicherungspflicht für Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes

Art. 71 SVG, Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes

1. Der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe haftet wie der Halter für den Schaden, der durch ein Motorfahrzeug verursacht wird, das ihm zur Aufbewahrung, Reparatur, Wartung, zum Umbau oder zu ähnlichen Zwecken übergeben wurde. Der Halter und sein Haftpflichtversicherer haften nicht.
2. Diese Unternehmer sowie solche, die Motorfahrzeuge herstellen oder damit Handel treiben, haben für die Gesamtheit ihrer eigenen und der ihnen übergebenen Motorfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Bestimmungen über die Halterversicherung gelten sinngemäss.

Art. 27 VVV, Versicherungspflicht

1. Die Versicherung nach Art. 71 Abs. 2 SVG deckt die Haftpflicht der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe für deren eigene Motorfahrzeuge ohne Halterversicherung und für die ihnen übergebenen Motorfahrzeuge. Zum Abschluss dieser Versicherung sind verpflichtet:
 - a) die Inhaber von Unternehmungen, die Motorfahrzeuge oder Motorfahrzeuganhänger herstellen, montieren, mit Karosserien versehen, umbauen oder reparieren;
 - b) die Importeure, Händler und Makler von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern;
 - c) die Inhaber von Hilfsbetrieben des Motorfahrzeuggewerbes, wie Fahrzeug-Spenglereien, -Sattlereien, -Malereien;
 - d) die Motorfahrzeug-Abbruchunternehmer.
2. Der Versicherungspflicht werden durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörden weitere Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes unterstellt, in deren Betrieb regelmässig betriebsbereite, jedoch nicht mit Fahrzeugausweisen versehene Motorfahrzeuge vorhanden sind.
3. Von der Versicherungspflicht werden auf Gesuch hin durch Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde die Unternehmer befreit, die nachweisen, dass sich in ihrem Betrieb ausschliesslich einzeln immatrikulierte eigene oder nur vollständig gebrauchsunfähige Motorfahrzeuge befinden.

Art. 28 VVV, Verfahren

1. Wer einen gemäss Art. 27 Abs. 1 VVV versicherungspflichtigen Betrieb eröffnen will, hat dies der zuständigen kantonalen Behörde vor der Eröffnung zu melden.

Art. 29 VVV, Versicherungsnachweis

1. Der versicherungspflichtige Unternehmer hat der zuständigen Behörde einen besonderen Versicherungsnachweis zu übergeben. Dies entbindet ihn nicht von der Pflicht, die nach Artikeln 3, 11, 15, 19 und 26 vorgeschriebenen Versicherungsnachweise abzugeben.

Zuständigkeit im Kanton Aargau

Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Sektion Verkehrszulassung, Postfach 3202, 5001 Aarau.